





# Amtliche Bekanntmachungen.

## Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Gemeinde Weesen a. G. vom 11. April 1905.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 75 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom 11. April 1905 wird für die Gemeinde Weesen a. G. nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder im Wege freiwilliger Veräußerung oder der Zwangsversteigerung erfolgende Erwerb des Eigentums an einem im Gemeindebezirk belegenen bebauten oder unbebauten Grundstück unterliegt einer Steuer.

§ 2. Diese Steuer beträgt 1/2 % vom Hundert und berechnet sich:

- a) beim Kauf nach dem Werte des veräußerten Grundstücks;
- b) beim Tausch nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke, und zwar desjenigen Grundstücks, welches den höheren Wert hat;
- c) bei Eingabe an Zahlungsstatt nach dem Werte, zu welchem die Grundstücke an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird bei einem Kauf hinsichtlich des Kaufpreises eine Eingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so richtet sich die Wertberechnung nach der Vorschrift unter d);
- d) bei Schenkungen — insbesondere auch den belohenden und den mit einer Auflage belasteten — nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873 (Ges.-S. für 1891, Seite 78) und des Art. 11, Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895, S. 412) füngemäße Anwendung zu finden;
- e) bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Weitegebotes, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Zuzurechnung des Wertes der von dem Erwerber übernommenen Leistungen.

Beim Erwerb von unbebauten Grundstücken durch die unter a-e bezeichneten Rechtsgeschäfte erhöht sich die Steuer auf den doppelten Betrag (eins vom Hundert). Als unbebaute Grundstücke im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücksanteile, welche zur Zeit des Eigentumsüberganges überbaut nicht oder nur mit solchen Bauarbeiten besetzt sind, welche nicht zur dauernden Benutzung bestimmt sind, sondern nur vorübergehenden Zwecken dienen.

### § 3

Für die Steuer haftet der Erwerber, der Beschenkte, derjenige, welchem der Zuschlag erteilt ist, und bei einem Tauschgeschäft jede der beteiligten Parteien.

Es geht jedoch bei dem Kauf, der Eingabe an Zahlungsstatt und der Schenkung die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer auf den Veräußerer bzw. Schenker über, wenn die Zahlungsverpflichtung des in erster Linie Verpflichteten im Verwaltungsverfahren falligsteht.

Von mehreren zur Zahlung der Steuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### § 4

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkunden- bzw. den Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

Steht bei Eigentumsübertragungen, welche sich auf zweiseitige Rechtsgeschäfte gründen, dem einen Teile Steuerfreiheit zu, so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Es greift jedoch im Falle der Zahlungsunfähigkeit der letzteren Partei die Bestimmung des § 3 Absatz 2 nicht Platz.

Wird im Wege der Zwangsversteigerung Grundeigentum durch eine von der Zahlung des Stempels befreite Person erworben, so kommt die Steuer überhaupt nicht zur Erhebung.

### § 5

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum an Grundstücken vom Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines löstigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlass gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

### § 6

Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Teilung der von Mitteiligern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (§ 6) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Mitteiligen zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Mitteiligen an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

### § 7

Wird bei einer Zwangsversteigerung der Zuschlag an einen Hypotheken- oder Grundschuldgäubiger des veräußerten Grundstücks erteilt, so tritt Steuerfreiheit ein.

Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Antrag auf Eintragung des Hypotheken- oder Grundschuldgäubigers im Grundbuch erst in den letzten sechs Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks (§§ 20 und 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897) bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) eingegangen ist.

Erstgalt bezüglich eines verkauften Grundstücks wegen eines nach den §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verkäufer zu rückzahlenden Mangels innerhalb der gesetzlichen Frist Rückgängigmachung des Kaufes

(Wandelung), so scheidet dem Verkäufer bei dem Wiedererwerb des Grundstücks Steuerfreiheit dann zu, wenn er den die Wandelung veranlassenden Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

Wird das der Eigentumsübertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so tritt die Steuerfreiheit nicht allein für die Rückübertragung des Eigentums, sondern auch für die erste Veräußerung ein.

### § 8

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber vorhandene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Vorkaufungen. Die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 19. Mai 1891 (§§ 15 bis 19) und vom 31. Juli 1895 (Artikel 1, Nummer 2) kapitalisiert.

### § 9

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach erfolgtem Eigentumswechsel dem Gemeinde-Vorstand hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die auf die Steuerpflichtigkeit Bezug habenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

### § 10

Der Gemeinde-Vorstand ist bei der Veranlagung der Steuer durch den Gemeindevorstand nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

### § 11

Nach bewirkter Mitteilung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Gemeindevorstand vermittelt eines dem Steuerpflichtigen auszustellenden schriftlichen Bescheides.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Ortssteuer-Kasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

### § 12

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Gemeindevorstand schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren (an den Kreis-Auskunft) offen.

### § 13

Wer eine ihm nach § 10 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach dem bestehenden Gesetze eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis dreißig Mark bestraft.

### § 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft. Weesen a. G., den 11. April 1905.

Der Gemeindevorstand.  
Schatz, Gemeindevorsteher.  
Elste, I. Schäffle. Oehme, II. Schäffle.

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des § 77 Absatz 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen vorgelegten Aufsichtsinstanzen hierdurch von uns genehmigt.

Salle a. G., den 28. April 1905  
Der Kreisvorsitzende des Saalkreises.  
von Krosigk.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich hierdurch auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mir durch Erlass der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 3. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Merseburg, den 3. Juni 1905.  
Der Königliche Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
v. Terptitz.

Obst-Verpackung.  
Die diesjährige Obsternte im Hospitalgarten hierseits soll am Donnerstag, den 29. d. Mts., Vormittags 10 Uhr im Auktionslokal hier meistbietend verpackt werden.

Die Hospitalkassiererin.  
Lobejan, den 21. Juni 1905.  
Ein feierliches Restaurant.  
an der Hauptstraße einer Universitätsstadt gelegen, soll wegen Auktionsverkauf verkauft werden. Preis 105 000 M., Anzahl. 20 000 M., Nachweis. 20 000 M., Rest. 65 000 M. Agent. vertritt. Offerten unter Z. N. 515 an die Exped. d. Blg. (18948)

110 Stück  
Kamb.-Jahrlingshammel  
und 50 Stück  
Kamb.-Merzschafe  
hat zu verkaufen  
bei Domäne Seega  
im Rautschleben, Kr. Wittenberg, 1904

Auf der Domäne Seega bei Seibersdorf (Saalkreis) sollen ca. 60 Stück noch zur Zucht geeignete  
Merzschafe  
und einige Jahrlingshammel  
zu verkaufen.  
Eine Kuh mit Kalb  
verkauft  
Rohmer, 1892

**Jalousien**  
und **Rolläden** aller Arten  
in Holz und Stahl. (8497)  
Holzdrahtrouleaux für Wohn- u. Schaulenster,  
Rollschutzwände, Drell-Markisen.  
Hallesche Jalousien- u. Rollädenfabrik  
**Franz Rudolph & Co.,**  
Krausenstrasse 16. — Fernsprecher 206.  
Reparaturen sachgemäss. <<<

Mehrere gebrauchte, aber wie neu aufgearbeitete  
**Deering-Garbenbinder**  
sind unter voller Garantie preiswert verkäuflich. (8104)  
Halle a. S., Merseburgerstr. 14. **Leop. Robert & Co.**

**Hans Herzfeld, Halle a. S.,**  
Bergrstr. 7 u. Mansfelderstr. 45,  
Fornitz 907.  
Ingenieur- u. Installationsbureau.  
Maschinenwerkstatt mit elektr. Betr.  
**Abt. für Gas u. Wasser,**  
Beleuchtungsanlagen u. Beleucht.-Artikel für  
Fabriken, Güter und Ortschaften.  
**Gas - Luftgas - Acetylen**  
**Petroleumpresslicht**  
u. s. w.  
**Kandelaber u. Laternen**  
für Gas und Petroleum. (4502)

**Prima Thüringer Stückkalk (ca. 95% Aetzalk),**  
bester Bau- u. Düngelkalk (10 000 kg ca. 120 hl fassl), fow. Staunfakt,  
Reinheits- u. Kalkfinesse oft besser als billigsten Tageserzeugnisse die  
Bereinigten Erden-Schmelzer Kalkwerke von R. Schrader,  
Halle a. G. Romstrolch, Alte Bromenstraße 1a. (7906)

**Bernhardinerhuhn,**  
16 Wochen alt, sehr schön gezeichnet, auf Wunsch Photographie, gibt ab (9115)  
**G. Graal, Gerichtsbocksieger**  
in Loburg.

**Ammoniak-Superphosphat,**  
Eutrophosphat, Knochenmehl,  
Thomassphosphatmehl, Kainit und  
andere Nahrungsmittel.  
**Chilifalpelzer**  
steht in glatter, weicher, als in  
aus mehreren Sorten zusammen-  
gesetzten Ladungen billigst und  
unter fragloser Garantie  
eingetrigelt-Verpackung  
**Paul Ruff, Magdeburg,**  
Geschäftsbestand seit 1883.

**Samos-Auslese,**  
per Hl. M. 1.25, 3 Hl. M. 3.50.  
**A. Krantz Nachf.,**  
Gr. Steinstr. 11, Fernspr. 2064.  
5 % Rabatt. (19012)

**Damen-**  
Kopfsache, Schamponieren, bei  
Haarausfall sachgem. Behandlung.  
Gr. Auswahl in allen Arten von  
Haarstrümpfen, sowie in Zöpfen,  
Strümpfen ohne Schuur. Neu:  
Reformschleier, vornehm und  
beachtliches Aussehen, sehr  
leicht im Tragen und billig. An-  
fertigung aller Arbeiten unter Ver-  
wendung eigener ausgekosteter  
Haare schnell und billig. (9016)

**E. Zentschler,**  
Spezial-Damen-Frisier-Salon,  
Magdeburgerstrasse 65  
(Grand Hotel Bode).  
**Bad Thal**  
bei Eisenach  
berüh. Waldbronnen für läng.  
Kuren. Bäder, Bäder, Bäder, b  
oder Hotel Tannhäuser.

**Höhenkurort**  
**Elend l. Oberharz**  
Hampes Hotel und Pension.  
Prospekte. C. Hampe.

**Sommerl. Dietharz,**  
452 m. l. Höhe. Wald. Saunten  
ausgebildeter Wald. Prof. b  
Nebst 8000. Sort. d. Bergr.-B.  
bei Heringsdorf.

**Östseebad Bansin**  
Schönste Lago all. Ostseebäder,  
direkt an Ostsee u. Wald. Ungew.  
Badeleben, beste Gesellsch. Steinfr.  
Strand, Kurort, Bäderpreise mäss.  
— Badeort. Lüneburg.  
Post, Tel. — Prosp. d. d. Badedirekt.

**Echt**  
**Friedrichsdorfer**  
**ZWIEBACK**  
Friedrichsdorfer  
**Ferd. Stewler**  
Hof- u. Kammerlieferant  
Friedrichsdorf (Saunus)  
Gegründet 1788.  
Nieder. Gbr. Zorn, Hoflieferant,  
Halle a. S., Gr. Steinstr. 9.

**Magerkeit**  
Schon, volle Körperformen durch  
unser orient. Kraftpulver, preis-  
gekrönt gold. Medaillen, Paris  
1900, Hamburg 1901, Berlin 1903,  
in 6-8 Wochen bis 30 Pfd. Zu-  
nahme, garantiert unerschütterl.  
Streng reell — kein Schwund!  
Viel Dankesch. Preis Karton mit  
Gebrauchsanweisung 2.- Mark.  
Postanw. od. Nachn. excl. Porto.  
**Hygien. Institut** 18118  
**D. Franz Steiner & Co.**  
Berlin 218, Königgrätzerstrasse 78.





Berliner Börse, 24. Juni 1905.

Berlin, Bankdiskont 3%, Lombarddiskont 4%, Privatkont 5%, ...

Main table of stock prices and market data, organized into columns for various categories like Eisen-Stamm-Aktien, Schiff-Aktien, Eisen-Prior-Akt., and Industri-Aktien.